

BVGer E-5480/2025 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5480_2025_d20250620

FR: TAF E-5480/2025 du 20 juin 2025

IT: TAF E-5480/2025 del 20 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision des Urteils E-5446/2024 vom 20. Juni 2025

Erwägungen

E. 2

Aufl. 2019, Art. 67 Rz. 10), dass das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. ESCHER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 BGG Rz. 1 f.; OBERHOLZER, in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 Rz. 9), dass das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG) entscheidet, sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. dazu BVGE 2021 VI/4 E. 11.1 ff.), dass gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden kann, sofern die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind, dass dieser Revisionsgrund demgemäss zum einen voraussetzt, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens

E-5480/2025 Seite 4 rensvirklicht haben; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, dass demgegenüber echte Noven der Revision nicht zugänglich sind (vgl. ESCHER, a.a.O. Art. 123 Rz. 5; sowie BVGE 2013/23 E. 13), dass revisionsweise eingereichte Beweismittel nur dann als erheblich gelten, wenn sie geeignet sind, im ordentlichen Verfahren als nicht glaubhaft oder nicht asylbeachtlich qualifizierte Sachverhalte nunmehr zu untermauern und als bedeutsam im Hinblick auf Fragestellungen, die für das Refoulement-Verbot relevant sind, erscheinen zu lassen (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3.2), dass für die Erheblichkeit entscheidend ist, dass das Beweismittel nicht nur die rechtliche Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts, sondern die Feststellung desselben beschlägt (vgl. BGE 127 V 353 E. 5b), dass demgegenüber für die Erheblichkeit nicht genügt, dass die vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts zulassen, zumal im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht (vgl. BGE 127 V 353 E. 5b; Urteil des BVGer D-2422/2023 vom 15. November 2023 E. 3.2.2), dass die Akten des vorangegangenen Verfahrens E-5446/2024 von Amtes

wegen berücksichtigt werden, dass der Gesuchsteller im Rahmen seines sinngemässen Revisions- gesuchs vom 9. Juli 2025 im Wesentlichen geltend machte, sein Vater sei im Juni 2025 durch bewaffnete Milizen entführt worden und seither unbekanntem Verbleibs, sein Onkel sei wegen seines Engagements für die politische Opposition getötet worden und seine Mutter sei vor Gericht durch regimenahe Kreise zwecks Enteignung des Familienbesitzes verfolgt worden, dass diese Ereignisse in direktem Zusammenhang mit seiner ethnischen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bété sowie der tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung der politischen Opposition, insbesondere der Partei von Laurent Gbagbo, stünden und damit eine ernsthafte und

E-5480/2025 Seite 5 unmittelbare Gefährdung seiner physischen Integrität bei einer Rückkehr nach Côte d'Ivoire begründen würden, dass er ferner hinsichtlich der allgemeinen Menschenrechtsslage in Côte d'Ivoire vorbrachte, Berichte internationaler Organisationen würden die systematische politische und ethnische Repression belegen, dass er zur Stützung seiner Vorbringen ein Video, das angeblich seinen getöteten Onkel zeige, sowie verschiedene Screenshots und Videoaus- schnitte aus (Nachrichten-)Beiträgen betreffend die allgemeine Lage in Côte d'Ivoire einreichte, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil E-5446/2024 rechtskräftig festgestellt hat, dass der Gesuchsteller keine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung aufgrund seiner Bété-Ethnie vorgebracht habe und aufgrund der diesbezüglich angeführten Probleme seiner Angehörigen noch nicht auf eine gezielt gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu schliessen sei, dass das Gericht im Urteil E-5446/2024 ferner feststellte, dass der Gesuchsteller gemäss den Akten auch über kein politisches Profil verfüge, dass vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich ist, inwiefern die pauschalen und vagen Vorbringen in der Eingabe vom 9. Juli 2025 bezüglich der angeblichen Ereignisse betreffend seine Angehörigen, geeignet gewesen wären, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids im Verfahren E-5446/2024 zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen, dass sich sodann weder aus den Hinweisen auf die allgemeine Menschenrechtsslage in Côte d'Ivoire noch aus den eingereichten Beweismitteln ein persönlicher Bezug zum Gesuchsteller ergibt, womit nicht nachvollziehbar ist, inwiefern diese Hinweise und Beweismittel, selbst wenn sie im Urteilszeitpunkt vorgelegen hätten, mit der massgeblichen Wahrscheinlichkeit etwas am getroffenen Entscheid geändert hätten, dass es den Vorbringen in der Eingabe vom 9. Juli 2025 und den damit eingereichten Beweismitteln nach dem Gesagten offensichtlich an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit mangelt, dass es vor diesem Hintergrund auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die beantragte ergänzende Anhörung zu neuen erheblichen Erkenntnissen

E-5480/2025 Seite 6 führen könnte, wobei der entsprechende Antrag bereits deshalb abzuweisen ist, weil Revisionsverfahren grundsätzlich schriftlich geführt werden (vgl. Urteil des BVGer E-2673/2024 vom 20. Februar 2025 E. 2 m.w.H.), dass demnach die Voraussetzungen von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht erfüllt sind und auch keine anderen Revisionsgründe ersichtlich sind, weshalb das Revisionsgesuch abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil die mit Eingabe vom 9. Juli 2025 gestellten Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um Sistierung der Vollzugsplanung bis zum Entscheid gegenstandslos werden, und auch der am 24. Juli 2025 verfügte Vollzugsstopp dahinfällt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem

Gesuchsteller aufzuerle- gen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5480/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.